

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing vom 16.03.2016 (ABI 11/2016) i.d.F. der Änderungssatzung vom 12.03.2024 (ABI 12/2024)

Bekanntmachung: 17.03.2016 (ABI S. 100)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührentatbestand
- § 5 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 6 Höhe der Verpflegungsgebühr
- § 7 Entstehen der Gebühren
- § 8 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 9 Geschwisterermäßigung
- § 10 Gebührenentlastung
- § 11 Gebührenübernahmen
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Auskunftspflichten
- § 14 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) Satzung.

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Straubing als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Straubing erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der Betreuungseinrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betreuungsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

1. in Krippengruppen für Kinder von 0 bis 2,5 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Krippengruppe Alter der Kinder ab 0 bis 2,5 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	660 €	55 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.188 €	99 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.716 €	143 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.244 €	187 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.772 €	231 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.300 €	275 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.828 €	319 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.356 €	363 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.884 €	407 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.412 €	451 €

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

2. in Krippengruppen für Kinder ab 2,5 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Krippengruppe Alter der Kinder ab 2,5 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	528 €	44 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	924 €	77 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.320 €	110 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.716 €	143 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.112 €	176 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.508 €	209 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.904 €	242 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.300 €	275 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.696 €	308 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.092 €	341 €

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

3. in Kindergartengruppen für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergartengruppe Alter der Kinder ab 2,5 bis 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.716 €	143 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.028 €	169 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.340 €	195 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.652 €	221 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.964 €	247 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.276 €	273 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	3.588 €	299 €

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

4. in Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindertagesgruppe Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

5. in Hortgruppen für Schulkinder bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Hortgruppe ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsgebührenS 25.1.22

(3) Bei einer Ferienbetreuung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

1. Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes in den Kindergarten-
gruppen wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benut-
zungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben.

Feriendienst Buchungszeiten		Kindergarten ab 01.09.2024 Alter der Kinder	
		ab 2,5 – 3 Jahre	ab 3 Jahre
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	wöchentliche Benutzungs- gebühr	Wöchentliche Benutzungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	35,75 €	28,00 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	42,25 €	31,50 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	48,75 €	35,00 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	55,25 €	38,50 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	61,75 €	42,00 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	68,25 €	45,50 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	74,75 €	49,00 €

Stand: 01.04.2024

Kindertageseinrichtungsgebühren S 25.1.22

2. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Hortgruppen erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 5 um einen Differenzbetrag aus der Regelbuchung und der Ferienbuchung entsprechend der vereinbarten Anzahl von Ferienbuchungstagen.

Anzahl Ferienbuchungstage	Gebühr Ferienbetreuung
1 – 14 Tage	kein Differenzbetrag
15 – 29 Tage	Einfacher Differenzbetrag
30 – 44 Tage	Zweifacher Differenzbetrag
ab 45 Tage	Dreifacher Differenzbetrag

Die so errechnete Gebühr ist in 12 Monatsraten mit der regulären Benutzungsgebühr fällig.

Die gewünschte Anzahl an Ferienbuchungstagen für die Hortgruppen wird vor Beginn eines Betreuungsjahres (01.09.) oder später bei Eintritt während des laufenden Betreuungsjahres festgelegt und ist verbindlich.

Wird der Hortplatz während des Betreuungsjahres gekündigt, erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Feriengebühr.

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) In den Kindertageseinrichtungen „Am Platzl“, „Don Bosco“, „Donaugasse“, „Kagers“, „Sossau“ und „Ulrich-Schmidl“ wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in 12 Monatsraten zu begleichen.

Stand: 01.04.2024

Kindertageseinrichtungsgebühren § 25.1.22

Sie beträgt in den Kindergartengruppen und in den Hortgruppen

Mittagsverpflegung Kindergarten	
jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
756 €	63 €

und in den Krippengruppen

Mittagsverpflegung Krippe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
1 Tag/Woche	142 €	11,80 €
2 Tage/Woche	283 €	23,60 €
3 Tage/Woche	425 €	35,40 €
4 Tage/Woche	566 €	47,20 €
5 Tage/Woche	708 €	59,00 €

§ 7

Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschrift-

Stand: 01.04.2024

verfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Straubing ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine anerkannte Kindertageseinrichtung oder eine qualifizierte Tagespflegestelle, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

Die Gebührenermäßigung wird ab Beginn des Monats, in dem ein schriftlicher Nachweis erbracht wird, berücksichtigt. Der Nachweis ist in der Regel auf ein Betreuungsjahr begrenzt, sodass für das darauffolgende Betreuungsjahr ein neuer Nachweis erforderlich ist.

§ 10

Gebührenentlastung

Der Freistaat Bayern leistet einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 100 EUR monatlich. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Benutzungsgebühren werden von der Stadt

Stand: 01.04.2024

Straubing um den Elternbeitragszuschuss ermäßigt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11

Gebührenübernahmen

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorgaben des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Stattdessen erhält die Kindertageseinrichtung pro betriebs- und streikbedingten Schließtag eine pauschale Vergütung i. H. v. 200 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.
- (2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Stadtrat erfolgt ist.

§ 13 Auskunftspflichten

Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beantragt, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich der Stadt Straubing zu melden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Straubing, den 16.03.2016
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister